

## **Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

### **Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Reststoffaufbereitungsanlage mit Düngemittelproduktion (Vorhabenträger: Bio-Masse-Hof-Zerbst GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung ersetzt die allgemeine Vorprüfung vom 03.02.2021.

Der Entscheidung lagen die Antragsunterlagen des Vorhabenträgers sowie die Aktualisierungen durch nachgereichte Ergänzungsunterlagen vom September 2021 zu Grunde:

#### Antragsunterlagen

- Allgemeine Angaben/ Antrag
- Angaben zur Anlage und Anlagenbetrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen und Immissionen
- Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Brandschutz
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Abfälle/ Wirtschaftsdünger
- Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

#### Ergänzungsunterlagen

- B-Plan-Entwurf mit Umweltbericht 1-fach
- Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 29.04.2021
- Stellungnahme (E-Mail) des Referates 402.e, gebietsbezogener Immissionsschutz vom 06.05.2021

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 1/2022).

### **Begründung**

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

### 1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Bio-Masse-Hof Zerbst GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Reststoffaufbereitungsanlage mit Düngemittelproduktion (RAD), welche auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes Zerbst/ Anhalt errichtet werden soll. Dieser befindet sich nordöstlich der Stadt Zerbst an der L 55 und der L 57.

Das Gebiet ist durch die vorherige militärische Nutzung anthropogen geprägt. Auf dem Gelände befinden sich sechsgeschossigen Wohngebäude, Hangars und Lagerhallen. Die noch rudimentär vorhandenen Wohngebäude werden im Zuge der Umnutzung des Areals zurückgebaut. Vorhandene Hangars werden von Landwirten als Lagerplatz für Agrarprodukte genutzt. Große Teile des Areals werden zur Nutzung erneuerbarer Energien genutzt. Eine Fläche von ca. 110 ha dient der Nutzung von Solarenergie zur Stromerzeugung. Auch die Bioraffinerie Zerbst befindet sich mit einer Fläche von ca. 10 ha auf dem Gelände. Diese Anlage bereitet das erzeugte Biogas zu Biomethan auf und speist diese in das Erdgasnetz der Erdgas Mittelsachsen GmbH ein. Nördlich der vorhandenen Landebahn, die noch heute vom Luftsportverein in Form des Sonderlandeplatzes Zerbst genutzt wird, befindet sich ein Windpark bestehend aus 14 Windkraftanlagen.

Rohstoffe der Anlage sind Stoffe aus der Lebensmittelproduktion (Abfälle tierischen und pflanzlichen Ursprungs), Stoffe aus Wasch-, Reinigungs- Schäl- und Abtrennprozessen, Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung und Gülle. Produkte des Abbaus sind das Rohbiogas (ca. 3.400.000 bis 6.400.000 Nm<sup>3</sup>/a) und das Gärprodukt (18.600 bis 21.875 m<sup>3</sup>/a). Die Anlage hat eine Kapazität von 68,5 t je Tag.

Die Anlage gliedert sich in folgende Betriebseinheiten auf:

<b>Betriebseinheiten der Gärstrecke</b>	
BE 01.01.03	Tankplatz
BE 01.01.05	Feststoffdosierer
BE 01.01.06	Annahme- und Mischbehälter
BE 01.01.08	Hydrolyse
BE 01.01.09	Hygenisierung
BE 01.02.01, BE 01.02.02	Reaktor 1 und Reaktor 2 (Hauptgärstufe)
BE 01.02.03	Reaktor 3 (Nachgärstufe)
BE 01.02.08	Auffangwanne Havariefall
<b>Betriebseinheiten der Gasreinigung/ Gasverwertung</b>	
BE 01.02.04	Gasgebläse
BE 01.02.05	Gasaufbereitung/ Gasreinigung
BE 01.02.06	Gasfackel
BE 01.04.01	Blockheizkraftwerke
BE 01.04.02	Transformator und Notstrom
<b>Betriebseinheiten der Düngerproduktion</b>	

BE 01.03.01	Fest-Flüssig-Trennung
BE 01.03.07	Grünschnittannahme-, -lager- und Mischplatz
BE 01.03.08	Kompost-/ Rotteplatz
BE 01.03.06	Tankplatz 2
BE 01.03.02	Vakuumverdampfer
BE 01.03.03	Destillatbehälter
BE 01.03.04	Düngemittellager
BE 01.03.05	Misch- und Dosierstation
<b>Sonstige Komponenten</b>	
BE 01.01.04	Waschplatz
BE 01.01.07	Rohstofflager
BE 01.01.02	Fahrzeugwaage
BE 01.01.01	Sozialgebäude

## 2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 34 der Stadt Zerbst/Anhalt, für den ein Umweltbericht vorliegt. Dort ist es als Sondergebiet „SO Energie“ festgelegt. Auf dem Gebiet soll die Nutzung der regenerativen Energien in ihrer Vielseitigkeit umgesetzt werden. Dazu zählen die Nutzung der Solarenergie im bereits bestehenden Photovoltaikpark, die Nutzung von Biomasse in der Bioraffinerie und die Nutzung der Windenergie. Die öffentliche Auslegung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange ist bereits ohne Einwendungen abgeschlossen.

Auf dem Flugplatzareal sowie südwestlich des Flugplatzes befinden sich Trocken- bzw. Magerrasenstandorte (geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA). Die Abstände betragen zwischen 550 m (südlich) und 1.550 m (südöstlich).

Das FFH-Gebiet DE 3939-301 „Obere Nutheläufe“ befindet sich in folgenden Entfernungen:

- 1.450 m nördlich (Grimmer Nuthe)
- 2.200 m westlich (Lindauer Nuthe)
- 3.000 m südlich (Boner Nuthe)

Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Radius des Suchraumes = 1000 m):

Ca. 400 m westlich des Vorhabengebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Zerbster Nuthetäler“.

Die nächstgelegenen archäologischen Kulturdenkmale befinden sich in einer Entfernung von ca. 600 m (nördlich) und ca. 900 m (südlich) zum Vorhabengebiet.

In etwa 1 km Entfernung befindet sich eine Paintballanlage und in etwa 500 m Entfernung liegt eine Biogasanlage.

### **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Das Vorhaben ist unter Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag“ einzuordnen. Gemäß § 7 (1) UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

### **4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- V1 Baufeldfreimachung: Rodung und Rückschnitt von Bäumen, Hecken und Gebüsch nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. Fällung von Einzelbäumen nur außerhalb der Aktivität von Fledermäusen im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar. Bei Nichteinhaltung im Einzelfall: Kontrolle der Einzelbäume auf Besatzfreiheit durch einen Sachverständigen. Wenn im Anschluss der Rodung nicht gebaut werden kann, sollen entsprechende Vergrämuungsmaßnahmen für Brutvögel ergriffen werden.
- V2 Mahdregime: Pflege von Freiflächen durch eine zweimalige Mahd. 1. Mahd nach dem 15. Januar. Mahd der Randbereiche bei der Pflege abschnittsweise nur einmal jährlich.
- V3 Einzäunung: Gestaltung der Einzäunung so, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barriere darstellt.
- CEF1: Anbringen zweier Fledermauskästen
- CEF2: Anbringung von jeweils einem Nistkasten an jeden der zu erhaltenden 4 Einzelbäume. Einbindung von Niststeinen für Höhlenbrüter und/ oder Fledermäuse in die Fassade des zu errichtenden Sozialgebäudes bzw. Anbringung an die Fassaden der Hallen/ Behälter.
- Nutzung der Ökokonten 66/ÖKO-021\_ABI/ÖKO 0.16.1\_ABI/ÖKO 016.2\_ABI

### **5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

#### Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Anhand vorliegender Schallimmissionsprognose vom 06.09.2021 wurde nachgewiesen, dass mit keinen Schallimmissionskonflikten in der Umgebung zu rechnen ist.

Gemäß Geruchsmissionsprognose vom 13.08.2021 wird für die Zusatzbelastung der Wert von 2,0 % der Jahresgeruchsstunden an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten. Die Abluft, die bei der Kompostierung entsteht und die Abluft der Vakuumverdampfung wird einem Biofilter zugeführt.

Die biologische Behandlung wird entsprechend den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen errichtet und betrieben.

Die RAD enthält ein anlagenspezifisches Störmeldesystem mit Weiterleitung zu einer ständig besetzten Stelle (Mobiltelefon). Wichtige Anlagefunktionen und Sicherheitsfunktionen werden über ein Notstromkonzept auch bei Stromausfall abgesichert.

Die Behälterfüllstände werden elektronisch überwacht. Bei Unterschreitung des Mindestfüllstandes erfolgt eine Störmeldung und Aktivierung der Telefonwählanlage. Alle Gasspeicher haben Seilzugsensoren zur Ermittlung des Füllgrades. Zusätzlich wird der Gasdruck im Gasspeicher überwacht. Alle gasdichten Behälter sind mit Unterdruckwächtern ausgerüstet, die bei 0,5 mbar Unterdruck die nachfolgenden Verbraucher abschalten sowie eine Störmeldung über die Telefonwählanlage auslösen. Die Gärbehälter sind jeweils mit einer Überfüllsonde ausgestattet welche eine Schaumgärung rechtzeitig registriert.

Laut Brandschutznachweis vom 08.07.2020 bestehen bei Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen (z.B. Fertigstellung der Löschwasserversorgung vor Nutzungsbeginn) keine Bedenken wegen des Brandschutzes.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Landschaftsschutzgebiet „Zerbster Nuthetäler“, die Trocken- bzw. Magerrasenstandorte und das FFH-Gebiet DE 3939-301 „Obere Nutheläufe“ sind so weit vom Vorhabengebiet entfernt (siehe Kap. 2), dass mit keinen baubedingten Beeinträchtigungen dieser Gebiete bzw. Standorte zu rechnen ist. Die Bauarbeiten finden temporär statt und sind auf das direkte Bauumfeld beschränkt.

Bei Errichtung der Reststoffaufbereitungsanlage werden bau- und anlagebedingt umfangreiche Gehölzfällungen durchgeführt:

- Reinbestand Ahorn (Jungwuchs): 380 m<sup>2</sup>
- Mischbestand Laubholz überwiegend heimisch: 2.335 m<sup>2</sup>
- Reinbestand Robinie (Aufwuchs): 520 m<sup>2</sup>
- Mischbestand Nadel-/ Laubholz überwiegend nicht heimisch (Jungwuchs): 10.205 m<sup>2</sup>
- Einzelbäume (1 Roteiche, 3 Stieleichen, 2 Winterlinden): 420 m<sup>2</sup>
- Hecke (standortfremd): 2.270 m<sup>2</sup>

Bezüglich des Vorhabens geht insgesamt eine 16.130 m<sup>2</sup> große Gehölzfläche verloren. Zu berücksichtigen ist, dass das Vorhaben auf dem Gelände eines ehemaligen Militärflugplatzes realisiert werden soll, das im 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Zerbst/Anhalt „Regenerativer Energiepark Zerbst/ Anhalt“ als Sondergebiet „SO Energie“ ausgewiesen ist, für das ein Umweltbericht vorliegt. Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden. Laut Darlegungen der 10. Nachreichung haben die Abrissmaßnahmen der Gebäude Anfang März 2021 bereits begonnen (vgl. Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 29.04.2021). Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen und

CEF-Maßnahmen umgesetzt (z.B. Anbringen zweier Fledermauskästen, siehe Kap. 4). Durch die direkten vorhabenbedingten Wirkungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Unter der Maßgabe, dass alle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche vom Vorhabenträger mit den Unterlagen eingereicht wurden und im weiteren Planungsprozess aufgestellt werden, fachgerecht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam verhindert wird und die Beeinträchtigungen der entsprechenden Biotopstrukturen und Tierarten auf das technologisch notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

### Schutzgüter Boden und Fläche

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 2.960 m<sup>2</sup> Fläche, hier gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen (hoher Anteil an Bebauung/ Versiegelung) und der daraus resultierenden durchschnittlichen Bedeutung der betroffenen Böden, sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf das entsprechende Schutzgut als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

### Schutzgut Wasser

Die Bauausführung der Behälter erfolgt flüssigkeitsdicht in Stahlbetonbauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, entsprechend den Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“, den Anforderungen der „Technischen Regeln für Anlagensicherheit“ (TRAS 120) sowie zugehöriger weiterer technischer Regeln, Vorschriften und Merkblätter.

Ein Schadstoffeintrag über den Boden in das Grundwasser ist bei sachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.

Die Gärbehälter werden gemäß der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Auffangwanne ausgeführt. Rohrleitungen werden größtenteils oberirdisch einsehbar (Ausnahme Abschnitte der Gasleitung) verlegt. An gefährdeten Stellen wird ein Abfahrtschutz verbaut.

Die entstehenden Abwässer (hauptsächlich aus Küche und Waschräumen) werden in eine abflusslose Sammelgrube eingeleitet und von dort aus mit Fahrzeugen abgeholt.

### Schutzgüter Luft und Klima

Es sind keine für die Schutzgüter Klima und Luft relevanten Schadstoffimmissionen zu erwarten (vgl. Schutzgut Menschen).

### Schutzgut Landschaft

Durch das industriell vorbelastete Anlagenumfeld (z.B. Windkraftanlagen und Landebahn) und die vorherige militärische Nutzung des Standortes, besitzt der betroffene Landschaftsraum

aufgrund dieser anthropogenen Vorbelastung gegenüber den mit der Errichtung der Anlage verbundenen Wirkungen nur eine relativ geringe Empfindlichkeit. Somit ergeben sich durch die Errichtung einer Reststoffaufbereitungsanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

#### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine archäologischen Flächendenkmale. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen. Mit einer Beeinträchtigung der nächstgelegenen archäologischen Kulturdenkmale, die sich in einer Entfernung von ca. 600 m (nördlich) und ca. 900 m (südlich) zum Vorhabengebiet befinden, ist nicht zu rechnen.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.